



Allgemeine Bekanntmachung:

Anberaumung

Mündliche Verhandlung

2. Bauverhandlung 2022

Hollersbach 12
5731 Hollersbach im Pinzgau
www.hollersbach.at

Bauamt

Ing. Barbara Burgschwaiger
+43 6562/8113-16
bauamt@hollersbach.at

Verhandlungstag: **Donnerstag, 23.06.2022**
Verhandlungsleiter: **Bgm. Günter Steiner**
Bausachverständiger: **BM Ing. Herbert Wallner**

ZEIT	EINSCHREITER	GEGENSTAND	1/2h	GWR
08:30	Matthias Eder Hollersbach 138 5731 Hollersbach	Baubewilligung, vereinfachtes Verfahren Neubau Carport GN 105/19, KG 57007 Hollersbach		
09:15	Thomas Knapp Hollersbach 123 5731 Hollersbach	Baubewilligung, vereinfachtes Verfahren Neubau Carport GN 105/6, KG 57007 Hollersbach		
10:15	Our's Living GmbH Hollersbach 87 5731 Hollersbach	Bauüberprüfung Neubau Appartementhaus und Einfamilienhaus GN 830/21 u. 830/1, KG Hollersbach		
13:30	Fabian Reifmüller Grubing 45/2 5731 Hollersbach	Baubewilligung, vereinfachtes Verfahren Zu – und Umbau beim bestehenden Wohnhaus GN 60/22 u. 60/23, Jochberg		
15:00	Josef Schwab Grubing 38 5731 Hollersbach	Baubewilligung, vereinfachtes Verfahren Photovoltaikanlage GN 60/21, KG Jochberg		

Sie können einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ✓ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- ✓ wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die amtsbekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ✓ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Als Partei des Verfahrens beachten Sie, dass Sie ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung (schriftlich) während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Verhandlungsgegenstand erheben.

Hinweis:

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde umgehend mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 i.d.g.F.

ANGESCHLAGEN: **01. Juni 2022**

ABGENOMMEN:

Der Bürgermeister
Günter Steiner